

Das Antikorruptionsgesetz und die Auswirkungen auf die Labormedizin

Seit dem 4. Juni 2016 ist das Gesetz zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen in Kraft. Seitdem haben sich mehrere Fachgesellschaften mit den Konsequenzen für die Zusammenarbeit zwischen den ärztlichen Kollegen befasst. Für eine umfangreiche Information haben wir den Gesetzestext an dieses Schreiben angehängt. Die Empfehlungen der KBV zur Kooperation zwischen Ärzten und die Empfehlungen des Verbandes ÄQL zur Zusammenarbeit zwischen Laboratorien und niedergelassenen Ärzten finden Sie unter:

http://www.kbv.de/media/sp/Broschuere_Kooperation.pdf

<http://www.aeql.de/pdf/verhaltenskodex.pdf>

Die Dokumente können auch unter der Rubrik Fachinformationen von unserer Website heruntergeladen oder auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden.

Kurz zusammengefasst sind folgende Fakten zu der neuen rechtlichen Regelung festzuhalten:

Bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial dürfen keinerlei Vorteile angenommen oder gewährt werden. Der Begriff Vorteil ist hier sehr weit gefasst und beinhaltet finanzielle Vorteile inklusive der Nutzung von Freibezügen, der Abrechnung von Leistungen unter Wert oder Ähnlichem sowie immaterielle Vorteile.

Aufgeworfen ist daher insbesondere die Frage bei der Gestaltung des Probentransportes und der Befundübermittlung. Nach Meinung unserer Fachanwälte für Medizinrecht dürfen Materialien, die direkt und ausschließlich für den Probentransport und die Befundübermittlung benötigt werden, von den Laboratorien kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet:

- Probenröhrchen
- Kanülen, inkl. Sicherheitskanülen
- Abstrichmaterial
- Auftragscheine und Barcodes
- Einrichtung einer DFÜ zur Befundübermittlung
- Falls aufgrund der Entfernung der Praxis zum Labor präanalytisch nötig eine Zentrifuge zum Zentrifugieren der Serumröhrchen, wobei diese Nutzung vertraglich zu vereinbaren ist
- Abholung der Proben durch einen laboreigenen Fahrdienst

Alle darüberhinausgehenden Leistungen und Materialien sollten von den Praxen bezahlt werden.

Auch die einzelnen Fachgesellschaften beschäftigen sich mit dem Thema und haben teilweise (z.B. der Berufsverband der Frauenärzte) schon Stellungnahmen herausgegeben.

Die Empfehlungen sind bisher im Grundsatz gleich.

Bei Fragen bezüglich unserer Vorgehensweise betreffend das Gesetz zur Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, können Sie sich gerne an die ärztlichen Kollegen des Labors Dr. Reising-Ackermann und Kollegen oder unsere Mitarbeiter im Außendienst wenden.

Die neuen Strafvorschriften | Gesetzeswortlaut

§ 299a StGB

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299 b StGB

Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 300 StGB

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

Stand: 2016-08-23

Ihre Ansprechpartner:
Birgit Rebeck
Leiterin Marketing / Außendienst
+49 341 6565-176
b.rebeck@labor-leipzig.de